

gen in bestimmten Kronzeugenprozessen herangezogen worden war, wurden im Frühjahr 1220 erstmals Angeklagte, die sich dem Spruch „de bono et malo“ gestellt hatten, durch die Urteilsjury schuldig gesprochen. Die Herausbildung dieser „petty jury“ war jedoch 1222 nicht abgeschlossen und die Vervollständigung des Bildes durch Heranziehung weiterer Eyre-Akten wäre wünschenswert gewesen. – Mit der Geschichte der Jury im 14. Jh. befassen sich zwei Autoren: B. W. M c L a n e, Juror Attitudes toward Local Disorder (S. 36–64), der eine Analyse der Akten von Trailbaston-Richtern der Sitzungen von 1328 in Lincolnshire vorlegt, und J. B. P o s t, Jury Lists and Juries (S. 65–77), der Listen von zum Jurydienst bestellten Männern mit den Angaben über tatsächlich beim Prozeß Anwesende vergleicht, es nach diesem interessanten Ansatz dann jedoch bei der zurückhaltenden Schlußfolgerung bewenden läßt, die Informationen aus Gerichtsakten reichten nicht aus, um Theorien über die Funktionen der Kriminaljury aufzustellen. – In seiner beeindruckenden Arbeit untersucht E. P o w e l l, Jury Trial at Gaol Delivery (S. 78–116), die Veränderung des Charakters des Geschworenengerichtes, dessen Mitglieder – im Idealfall Zeugen – aus der unmittelbaren Nachbarschaft des Tatortes kommen mußten, zu einem Gremium, dem während der Verhandlung Beweismaterial präsentiert wurde. Anfang des 15. Jh. kamen durchaus nicht mehr alle Geschworenen auch nur aus der Hundertschaft, in der die Straftat begangen worden war. Zwischen den Urteilen von Verfahren, die durch öffentliche Anklage und denen, die durch private Kläger eingeleitet wurden, stellt P. erhebliche Unterschiede fest und kommt zu der Hypothese, daß die hohe Verurteilungsrate nach Privatklagen auf die Präsentation von Beweismaterial durch die Kläger zurückzuführen ist, während *indictamenta* auch aus taktischen Gründen, also nicht immer mit der Absicht einer Verurteilung für Schwerverbrechen eingereicht wurden. – In der Zusammenfassung von Th. A. G r e e n, A Retrospective on the Criminal Trial Jury, 1200–1800 (S. 358–400), wird die Entwicklung einer Institution nachgezeichnet, die schon bald nach ihrer Einrichtung von den Angehörigen der örtlichen Eliten und Amtsträger dominiert wurde und deren Funktion im 18. Jh. nach Douglas Hay in der sozialen Kontrolle der Unterschichten bestand. Jens Röhrkasten

Marco C a v i n a, Ricerche su Antonio Berò canonista e consiliatore bolognese (1474 ca. –1554), Studi Senesi 100 (1988) S. 385–440, bringt eine quellenmäßig gut fundierte Biographie des Bologneser Professors beider Rechte, der besonders durch seine zahlreichen Konsilien bekannt wurde. D. J.

---

Franz G i l l m a n n, Gesammelte Schriften zur klassischen Kanonistik von Franz Gillmann, hg. von Rudolf W e i g a n d, 1: Schriften zum Dekret Gratians und zu den Dekretisten (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 5, 1) Würzburg 1988, Echter, getr. Seitenzählung, DM 56. – Der Würzburger Kanonist Franz Gillmann (1865–1941) hat seine Aufsätze nach dem Erscheinen (meist im Archiv für katholisches Kirchenrecht) häufig noch einmal ergänzt und als ‚private‘ Sonderdrucke, die nicht im Buchhandel erhältlich waren, herausgegeben. Dem vorliegenden 1. Band dieser Aufsätze liegen diese erweiterten – in kaum einer Bibliothek einsehbaren – Fassungen zugrunde, wobei die Ergänzungen kenntlich gemacht sind. Gillmanns Aufsätze zeichnen sich durch dessen außerordentliche Quellenkenntnis